

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 10. Dezember 2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dielheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeiträge

Grundsteuerkleinbeiträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 12.12.1994 mit ihren Änderungssatzungen vom 12.12.2005 und 22.11.2010 außer Kraft.

Dielheim, den 10. Dezember 2018

Der Bürgermeister

Thomas Glasbrenner

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.